

# **Haus- und Badordnung für das Freibad (Waldbad) der Gemeinde Lamspringe**

## **§ 1**

### **Zweck der Badordnung**

(1) Die Haus- und Badordnung dient der Sicherheit, Ordnung und der Sauberkeit im Freibad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

(2) Die Haus- und Badordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Zutritt zum Bad findet diese Anwendung auf den Badegast. Er hat den Bestimmungen der Haus- und Badordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

(3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist die Lehrkraft oder die Übungsleitung für die Beachtung der Haus- und Badordnung verantwortlich.

## **§ 2**

### **Badegäste**

(1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Das Schul- und Vereinsschwimmen wird durch Vereinbarungen geregelt.

(2) Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:

- die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung durch eine geeignete Person erforderlich.

(5) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badordnung sowie weitergehende Regelungen (z. B. für Wasserrutschen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.

## **§ 3**

### **Öffnungszeiten, Preise**

(1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Bades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Als Badegäste gelten auch Aufsichtspersonen.

Eintrittskarten werden eine halbe Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.

(3) Die Einzelkarte gilt nur am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.

(4) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

(5) Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde Lamspringe festgesetzt und am Badeingang sowie öffentlich bekannt gemacht.  
Die Gemeinde kann die Benutzung des Bades oder Teile des Bades einschränken.

(6) Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

(7) Die Badezeit endet beim Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss. Der Zutritt zum Bad endet mit dem Kassenschluss 30 Minuten vor Betriebsschluss.

Die Gemeinde kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein beschränken bzw. erweitern.

#### **§ 4 Zutritt**

(1) Der Zugang zu den Umkleideräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.

(2) Der Besuch des Freibades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

(3) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird von der Gemeinde gesondert geregelt.

(4) Die Beaufsichtigung und Verantwortung von Gruppen bzw. Klassen bei der Benutzung des Freibades obliegt den verantwortlichen Übungsleitungen oder Lehrkräften.

#### **§ 5 Verhaltensregeln**

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Findet ein Badegast die Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Badegäste dürfen nur die bezeichneten Umkleieräume benutzen.

(4) Für die Aufbewahrung der Garderobe stehen Garderobenschränke zur Verfügung. Die Garderobenschränke können nach Einwurf einer 1,- € - Münze abgeschlossen werden, die Münze erhält der Badegast nach Öffnung des Schrankes wieder. Das Schließfach ist nach Einlegen der Garderobe abzuschließen und der Schlüssel vom Badegast sicher aufzubewahren. Hat ein Badegast seinen Schließfachschlüssel verloren, so werden ihm die aufbewahrten Sachen nur nach genauer Beschreibung und Prüfung des Tascheninhaltes übergeben. Verlorene Schlüssel sind sofort zu ersetzen (20,- €). Für den Verlust oder die Beschädigung der im Schließfach aufbewahrten Sachen wird jede Haftung ausgeschlossen.

(5) Der Badegast hat sich vor Betreten des Badebeckens abzubrausen. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

Jede Verunreinigung des Badewassers muss vermieden werden. Die Badegäste können selbst durch ihr Verhalten (z.B. Benutzung der Duschen und der Durchschreitbecken) zur Sauberkeit des Wassers beitragen.

(6) Der Aufenthalt ist nur in geeigneter und vollständiger Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft die Badaufsicht.

Badebekleidung darf in den Becken weder gewaschen noch ausgewrungen werden.

(7) Die Benutzung der Sprunganlage und der Riesenrutsche erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet.

#### Sprunganlage

Während der freigegebenen Zeit darf der Sprungbereich nur von Springenden benutzt werden. Diese haben unmittelbar nach dem Sprung den Sprungbereich zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist während dieser Zeit verboten.

#### Riesenrutsche

Die Riesenrutsche darf nur während der freigegebenen Zeit benutzt werden. Die am Zugang zur Rutsche angebrachten Benutzerhinweise sind zu beachten.

#### Nicht zulässig ist insbesondere:

- Stehend oder kniend zu rutschen (Absturzgefahr!)
- Abbremsen der eigenen Rutschgeschwindigkeit um andere Benutzer aufzuhalten (Aufprallgefahr auf Rutsche oder im Wasserbecken).

- Die Anzeige auf der Ampelanlage ist zwingend zu beachten.
- Der Benutzer hat den Mindestabstand von 20 m (Fahnenmakierung) einzuhalten. Er hat sich sofort aus dem Aufprallbecken (Einrutschbecken) im Wasserbecken zu entfernen.

(8) Im Bad nicht gestattet sind:

- Das Betreten der Barfußbereiche mit Straßenschuhen.
- Das Benutzen von Musikinstrumenten, Ton- oder Bildwiedergabegeräten und anderen Medien, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- Das Rauchen in den Dusch- und Umkleieräumen sowie den Toilettenräumen. Dies gilt auch für E-Zigaretten.
- Das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser.
- Das Wegwerfen von Zigarettenkippen, Glas oder sonstigen scharfen Gegenständen.
- Das Mitbringen von Tieren.
- Das Untertauchen anderer Badegäste oder Personen oder sie in das Becken stoßen.
- Im abgesperrten Bereich vom seitlichen Beckenrand in das Becken zu springen.
- Das Rennen auf den Beckenumgängen und das Turnen an den Einstiegsleitern und Haltestangen
- Badegäste durch Spielen zu belästigen
- Das Ballspielen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Dabei ist Rücksicht auf andere Badegäste zu nehmen. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursachende.

(9) Speisen und Getränke dürfen nicht im Beckenumgang verzehrt werden.

(10) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht im Beckenumgang verwendet werden.

(11) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(12) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Lamspringe.

## **§ 6 Aufsicht**

(1) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzende, die gegen die Haus- und Badordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Gemeinde Lamspringe oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(2) **Außerhalb der Betriebszeiten** werden die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Bades aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 14 d werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen

## § 7 Haftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzenden. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badpersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

(2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken oder sonstigen Sachen ist jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

Lamspringe, den 31.03.2026  
Der Bürgermeister

  
Humbert